

Satzung der Gemeinde Rieseby
für den gemeindlichen Kindergarten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rieseby vom 17.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Gemeinde Rieseby errichtet und unterhält einen Kindergarten als soziale öffentliche Einrichtung.
2. Für den Besuch des Kindergartens werden Benutzungsgebühren erhoben.
3. Der Kindergarten trägt den Namen „Schleikinder“.

§ 2
Zweck der Einrichtung

1. Der Kindergarten der Gemeinde Rieseby verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der genannten Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern.
2. Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags (außer feiertags) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
2. Innerhalb der Sommerferien bleibt der Kindergarten bis zu drei Wochen geschlossen, der genaue Zeitraum wird bis zum 31.10. des Vorjahres bekanntgegeben. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt der Kindergarten geschlossen. Am Brückentag nach Himmelfahrt bleibt der Kindergarten ebenfalls geschlossen. Abweichende Regelungen sind bedarfsbezogen möglich.
Auf Grund von Fortbildungen werden in der Einrichtung bis zu drei Tage im Jahr einzelne Gruppen oder bei Team-Fortbildungen auch die gesamte Einrichtung geschlossen. Im Fall einer Team-Fortbildung wird es keine Notfallgruppe geben. Die Erziehungsberechtigten werden, sobald die Termine feststehen, mindestens 2 Monate vorher über die Fortbildungstage informiert.
3. Wird der Kindergarten aufgrund behördlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein

Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Entgelts aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4 Zusätzliche Betreuungszeiten

1. Stundenweise Betreuungszeiten in unmittelbarem Anschluss an eine tägliche angemeldete Betreuungszeit, können durch Erwerb einer 5er- oder 10er- „Schleikinderkarte“ gebucht werden, sofern es die Kapazität des Kindergartens zulässt. Sie ist nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr gültig und nicht übertragbar.
2. Stundenweise Betreuungszeiten müssen mindestens 3 Tage im Voraus angemeldet werden. Die KiTa-Leitung kann Ausnahmen zulassen.
3. Die „Schleikinderkarte“ kann beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13 in 24340 Eckernförde oder in der Außenstelle Rieseby des Amtes Schlei-Ostsee erworben werden.

§ 5 Aufnahme

1. In den Kindergarten werden, im Rahmen der genehmigten verfügbaren Plätze, Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3-Kinder), sowie im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3-Kinder) aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der genehmigten Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge diese Plätze, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Absprache mit den Betreuungskräften über die Vergabe der Plätze.
2. In den Kindergarten werden, im Rahmen der genehmigten verfügbaren Plätze, Kinder im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in die Hortbetreuung aufgenommen.
3. Zur Anmeldung eines Kindes ist ein Aufnahmeantrag, der die Anerkennung dieser Satzung und der dazu erlassenen Benutzungsverordnung beinhaltet, zu stellen. Über die Aufnahme des Kindes wird ein formloser Aufnahmebescheid erteilt.
4. Bei der Vergabe der Kindergarten- und Nachrückplätze sind vorrangig zu berücksichtigen:
 - a) Kinder Alleinerziehender
 - b) Kinder, die am 30.06. das 5. Lebensjahr vollendet haben
 - c) Kinder aus sozialen Brennpunkten
 - d) Kinder die einen besonderen Betreuungsbedarf aufgrund der Berufstätigkeit beider Elternteile haben

Darüber hinaus sind pädagogische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

5. Aus wichtigen Gründen kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen werden.
6. Kinder, die Ihren ersten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Rieseby haben, werden nur aufgenommen, wenn die Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung vorlegen, in der die

Wohngemeinde den Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG über die tatsächliche Betreuungszeit übernimmt.

Die vorgenannte Regelung gilt auch für bereits aufgenommene Kinder, die während des Betreuungszeitraumes in eine auswärtige Gemeinde verziehen. Wird innerhalb von drei Monaten nach Umzug keine Kostenausgleichserklärung vorgelegt, kann das Betreuungsverhältnis von Seiten der Gemeinde gekündigt werden.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als einen Monat sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

1. Die Kündigung wird zum Ende des Monats wirksam indem die Abmeldung bei der Kindergartenleitung bis zum 15. eines Monats durch die Erziehungsberechtigten schriftlich erfolgt.
2. Hat ein Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen unentschuldigt nicht besucht, kann der Platz neu besetzt werden. Ist das Kind an dem Besuch der Einrichtung verhindert oder erkrankt, haben die Erziehungsberechtigten dies der Gemeinde oder den Betreuungskräften mitzuteilen.
3. Wird die Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unbegründet nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes mit sofortiger Wirkung eingestellt.
4. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis nach Ausschöpfung aller dafür zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 8

Elternvertretung

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine aus drei Personen bestehende Elternvertretung.
2. Die Elternvertretung bestimmt eine Sprecherin oder einen Sprecher, eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 KiTaG wahr.
3. Der gemäß § 18 (1) KiTaG zu bildende Beirat besteht aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde.
4. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 (3) KiTaG.

§ 9

Gebühr

1. Für den Besuch des Kindergartens ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
Die Benutzungsgebühr beträgt je Kind und Monat:

U3-Kinder:

07:00 Uhr – 13:00 Uhr	216,30 €
07:00 Uhr – 14.00 Uhr	252,35 €
07:00 Uhr – 15:00 Uhr	288,40 €
07:00 Uhr – 17:00 Uhr	360,50 €
13:00 Uhr – 15:00 Uhr	72,10 €
15:00 Uhr – 17:00 Uhr	72,10 €

Ü3-Kinder:

07:00 Uhr – 13:00 Uhr	169,80 €
07:00 Uhr – 14.00 Uhr	198,10 €
07:00 Uhr – 15:00 Uhr	226,40 €
07:00 Uhr – 17:00 Uhr	283,00 €
13:00 Uhr – 15:00 Uhr	56,60 €
15:00 Uhr – 17:00 Uhr	56,60 €

Hortbetreuung:

15:00 Uhr – 17:00 Uhr	56,60 €
-----------------------	---------

Schleikinderkarten Ü3-Kinder:

5er-Schleikinderkarten	28,30 €
10er-Schleikinderkarten	56,60 €

Getränke (Selter und Milch) sind im Preis mit inbegriffen.

Soweit durch den Kindergarten besondere Leistungen erbracht werden, sind diese neben der Benutzungsgebühr zu erstatten.

2. Für die Teilnahme am Mittagessen beträgt die Gebühr zurzeit 3,05 € (mit Dessert) pro Essen. Für das Mittagessen können die Eltern, die Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter), 3. und 4. Kapitel SGB XII (Sozialamt), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGBII-Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt.
3. Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß § 9 Abs. 1 ermäßigt werden. Anträge auf Einstufung in die Ermäßigung sind an die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet gem. § 25 Abs. 6 und 7 KiTaG über den Antrag. Die „Schleikinderkarten“ sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 10

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten gestellt hat. Beide Elternteile haften gesamtschuldnerisch.

§ 11 Entstehung / Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr gemäß § 9 Abs. 1 ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Sie ist im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Die zusätzliche Benutzungsgebühr für das Mittagessen gemäß § 9 Abs. 2 wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Abrechnung erfolgt nachträglich monatlich.
2. Die Zahlungsverpflichtung für die Benutzungsgebühr gemäß § 9 Abs. 1 besteht auch dann, wenn der Kindergarten nicht besucht wird. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch für die Zeit, in der der Kindergartenbetrieb gemäß § 3 dieser Satzung ruhen kann.

§ 12 Benutzungsordnung

1. Für den Kindergarten wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eine Benutzungsordnung erlassen.
2. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zum Ausschluss des Kindes vom Kindergartenbesuch führen.

§ 13 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 9 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:
 - a. Bürgerbüro und
 - b. anderen Behördenzulässig.
Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 18.07.2017

Gemeinde Rieseby

Kolls
Bürgermeister

Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung vom 22.02.2019 (§ 3 Abs. 2 geändert, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 4 eingefügt, § 9 Abs. 2 geändert, Inkrafttreten: 01.03.2019); die II. Nachtragssatzung vom 27.05.2020 (§ 9 Abs. 1-3 geändert, Abs. 4-6 entfallen, §13 geändert, Inkrafttreten: 01.08.2020)